HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Osnabrück

Beschlossen vom Studierendenparlament am 05.03.2020,
veröffentlicht am 09.03.2020

§ 1 Beitragshöhe

(1) Gemäß § 20 Abs. 3 S. 2 NHG wird die Höhe der Beiträge, die die Studierenden der Hochschule Osnabrück zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu entrichten haben, auf folgende Beträge festgesetzt:

Zeitraum	Gesamt (Lingen)	Anteil AStA	Anteil Semesterticket (Lingen)
Wintersemester 2020/21	211,82€ (178,36€)	11,00€	200,82€ (167,36€)

Das Beitragsaufkommen für das Semesterticket berechtigt den Studenten, die in Anlage 1 bezeichneten Verkehrsmittel zu nutzen. Eine andere Verwendung ist ausgeschlossen.

§ 2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule Osnabrück.

§ 3 Semesterticket

(1) Folgende Studierende haben keinen Anspruch auf ein Semesterticket und sind daher von der Beitragspflicht für das Semesterticket befreit:
   a. Studierende in Abend-, Fern- und Onlinestudiengängen
   b. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, sofern diese nicht in Vollzeit belegt werden
   c. Studierende in Weiterbildungsstudiengängen sowie in nicht-konsekutiven Masterstudiengängen

(2) Folgende Personen können sich auf Antrag von der Entrichtung der Beiträge vollständig für ein Semester befreien lassen und ggf. die Erstattung bereits gezahlter Beiträge verlangen:
   a. Schwerbehinderte, die nach § 145 Abs. 1 SGB IX einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben
   b. Studierende im Urlaubssemester
   c. Studierende in verpflichtenden Praxis- und/oder Auslandssemestern, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Tickets absolviert werden
   d. Studierende, die auch an einer anderen Hochschule der Länder Niedersachsen oder Bremen immatrikuliert sind und dort bereits die nach der Beitragsordnung der dortigen Studierendenschaft zu entrichtenden Beiträge (einschließlich der auf das Semesterticket entfallenden Beiträge) vollständig an die dortige Studierendenschaft bezahlt haben
   e. Studierende, die sich zu Studienzwecken freiwillig länger als 120 zusammenhängende Kalendertage des jeweiligen Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Tickets aufhalten, z.B. für ein Praktikum, zum Auslandsstudium oder zur Promotion.

(3) Die Tatbestände nach Abs. 2 sind durch die Studierenden in geeigneter Form nachzuweisen.

(4) Der Antrag ist zu stellen über das Online-Rückerstattungsportal des AStA. Der Antrag kann in den Fällen des Abs. 2 b. bis e. nur bis zwei Monate nach Semesterbeginn gestellt werden.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule für die Studierendenschaft eingezogen.
(2) Die Beiträge können nicht erlassen oder gestundet werden, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 5 Verjährung

Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren, § 20 Abs. 3 Satz 4 NHG

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2020/21 am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Beitragsordnungen der Studierendenschaft außer Kraft.